

für die Ortsgemeinde Sulzbach

AZ: 3 / 611 / 25

**25 DS 16/ 0043/1**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Sulzbach</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Sulzbach, Auf der Loh  
Mastneubau Standort KY7018 in Sulzbach, Flur 1, Flurstück 2**Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 25 DS 16/ 0043 vom 09.12.2021 und die Beratungen im Ortsgemeinderat Sulzbach vom 20.01.2022.

Geplant ist die Errichtung eines 40,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY7018 in Sulzbach, Auf der Loh, Flur 1, Flurstück 2. Auf einer insgesamt 9,00 x 11,00 m großen Schotterfläche mit Betonsteineinfassung soll der Stahlgittermast aus 7 Teilstücken auf einem Stahlbetonfundament (Abmessungen nach statischer Berechnung) errichtet werden. Zusätzlich werden auf der Fläche 3 Systemtechnikmodule aufgestellt. Während der Bauphase wird der angrenzende Waldweg teilweise als Baustraße genutzt und entsprechend ausgebaut und mit Schotter ausgebessert. Der angrenzende Wanderweg wird um die Baustelle geführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Zulässigkeit ist gegeben, da die Mobilfunksendeanlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert ist. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem gem. § 35 Abs. 5 BauGB nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Hinsichtlich der privatrechtlichen Belange der Ortsgemeinde Sulzbach (als Grundstückseigentümer) ist mit dem Mobilfunknetzbetreiber ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Sulzbach als erteilt, wenn nicht bis zum 27. März 2022 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Sulzbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines 40,00 m Funkmastes plus Systemtechnik am Standort KY7018 in Sulzbach, Auf der Loh, Flur 1, Flurstück 2 her.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Ortsgemeinde Sulzbach frühzeitig anzuzeigen und die erforderliche Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vorzulegen.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des im Eigentum der Ortsgemeinde Sulzbach befindlichen Grundstückes ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Mobilfunknetzbetreiber erforderlich.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister